

**Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Affengraben“**

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz – LPflG) in der Fassung vom 05. 02.1979 (GVBl. S.36, BS 791-1), zuletzt geändert Art. 1. Ges. vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung geschützter Landschaftsbestandteil „Affengraben“.

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa **3,75 ha** groß und befindet sich im Gebiet der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein – Gemarkung Oggersheim und Ruchheim –.

(2) Der Graben verläuft von Ruchheim in nordöstliche Richtung nach Oggersheim. Die genaue Grenzbeschreibung ist in drei Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 1: Affengraben Flst.-Nr. 1424/1 + 2982/3

Als Abzweigung des Neugrabens beginnt der Affengraben in der Gemarkung Ruchheim und verläuft in nordöstlicher Richtung durch die Gewanne „Auf dem hohen Viehweg“. Der Graben wird in diesem Teilbereich beiderseits von den Grundstücken Flst.-Nrn. 735, 731, 730, 729, 725, 723, 723/2, 722 und 700/1 begrenzt.

Bei Flst.-Nr. 700/1 knickt der Graben in östliche Richtung ab und wird bis zur Maxdorfer Straße wie folgt begrenzt:

Im Norden: Flst.-Nrn. 697, 696 und Feldweg Flst.-Nr. 699

Im Süden: Flst.-Nrn. 435 und Rhein-Haardt-Bahn-Straße (Flst.-Nrn 482/2 und 481/2)

Ab der Maxdorfer Straße verläuft der Affengraben in östliche Richtung bis zum Pumpwerk mit Regenrückhaltebecken Ruchheim und wird von folgenden Grundstücken umgrenzt:

Im Norden: Flst.-Nrn.3098/1, 3098/2, 3098/3, 3203/2, 3010/1, 3005/1, 3000/1, 2998/1, 2995/1 und 89494/1

Im Süden: Trasse der Rhein-Haardt-Bahn (Flst.-Nr. 3096/7)

Beim Pumpwerk Ruchheim schwenkt der Graben in nordöstliche Richtung durch die Gewanne „Beim Herrschaftsweiher“; nach ca. 300 m Kreuzung mit der A650.

Begrenzung durch folgende Grundstücke:

Im Nordwesten: Flst.-Nr. 2990/1

Im Südosten: Flst.-Nrn. 2981, 2910/3 (Pumpwerk), 2910/2 und 2900/9

Abschnitt 2: Affengraben Flst.-Nr. 1424/2 (Böschungen Flst.-Nrn. 2982/2 und 3363)

ab Gemarkungsgrenze Oggersheim Flst.-Nr. 849/1 (Böschung Flst.-Nr. 848/5)

Nach der Kreuzung durch die A650 verläuft der Graben wieder östlich in Richtung B9 und wird begrenzt durch die Grundstücke

Im Nordwesten: Flst.-Nr. 2990/2

Im Norden: Flst.-Nr. 3362/2 (Feldweg) und Flst.-Nr. 3365; ab Gemarkungsgrenze Flst.-Nr. 846/1

Im Süden: Flst.-Nr. 2900/2, 2898/3, 2897/2, 2845/3, 2790, 2787/3, 2785, ab Gemarkungsgrenze Oggersheim Flst.-Nrn. 850 und 850/4

Abschnitt 3: Affengraben Flst.-Nr. 849/3 (Böschungen Flst.-Nr. 848/7)

Von der B9 verläuft der Graben noch ca. 350 m durch den „Grünanger am Affengraben“ bis auf Höhe des Anwesens Bertold-Brecht-Straße 14 und wird auf diesem letzten Teilbereich von folgenden Grundstücken begrenzt:

Im Norden: Flst.-Nr. 625/15, 625/12, 625/2, 625/8 und 624

Im Süden: Flst.-Nr. 1268/12, 1268/272 und 1291/42

§ 3

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung zur

- a) Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Erhaltung der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestalteten landschaftsangepaßten Hochsitzen (letztere sind in Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume einzufügen),
2. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,
3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
4. das Errichten und Erweitern von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
5. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
6. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätzen, einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
7. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
8. das Lagern oder Zelten sowie das Auf- und Abstellen von Wohnwagen,
9. das Beseitigen oder Beschädigen von Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Röhricht,

10. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,

11. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 können Ausnahmen genehmigt werden, wenn die Maßnahme nicht dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahme erbracht wird.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der Stadtverwaltung Ludwigshafen als untere Landespflegebehörde erteilt. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (§ 4 Abs. 3) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingung oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

(3) Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlung begonnen worden ist oder die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.

§ 6

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten,
2. die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen,
3. die von der Straßenverwaltung durchzuführenden Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Sicherungsarbeiten in Zusammenhang mit klassifizierten Straßen,
4. die Unterhaltung des Gewässers,
5. die Unterhaltung von Freileitungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,

3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet oder erweitert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 lagert, zeltet oder Wohnwagen auf- oder abstellt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze oder Röhricht beseitigt oder beschädigt,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 23.05.1986

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Landespflegebehörde -

Dipl.- Ing. Kuke
Beigeordneter